



SATZUNGEN
der Schweizerischen Kommende
des Johanniterordens

(mit Änderungen vom 25. Mai 2005)



SATZUNGEN

der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens

(mit Änderungen vom 25. Mai 2005)

Die Schweizerische Kommende des Johanniterordens ist ein Zweig der «Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem» – Johanniterorden genannt –, dem der Herrenmeister vorsteht. Sie verfolgt die Ordensideale und die durch den Johanniterorden in der Ordensregel niedergelegten Grundsätze.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerische Kommende des Johanniterordens», nachfolgend «Kommende» genannt, besteht ein in Subkommenden gegliederter Verein gemäss vorliegenden Satzungen und den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Name und
Rechtsform**

Sitz der Kommende ist Bern.

Die persönliche Haftbarkeit für die Verbindlichkeiten der Kommende ist ausgeschlossen. Für diese haftet ausschliesslich das Vermögen der Kommende.

Art. 2

Zweck Die Kommende widmet sich ausschliesslich gemeinnützigen, mildtätigen und religiösen Zwecken. Sie bezweckt namentlich die moralische und materielle Hilfeleistung an notleidende Menschen, vornehmlich an Kranke und Schwache im Sinne des Evangeliums Jesu Christi.

Die Kommende kann im In- und Ausland gemeinnützige Institutionen unterstützen.

Die Mitglieder der Kommende setzen sich persönlich und mit ihren Beiträgen für die genannten Zwecke ein.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Mitglieder der Kommende – Johanniter genannt – können werden:

- Schweizer Bürger und Bürger des Fürstentums Liechtenstein
- in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnende Angehörige des Johanniterordens und anderer, der Allianz angeschlossener Orden, sofern das Einverständnis der zuständigen Ordensorgane vorliegt
- in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnende Ausländer

Die Bewerber müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Art. 4

Voraussetzung zur Aufnahme, Aufgaben und Pflichten Für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Kommende gilt als grundsätzliche Voraussetzung das Bekenntnis zu einer evangelischen Kirche. Die Johanniter bekennen sich in Wort und Tat zum Evangelium Jesu Christi. Sie verpflichten sich zur ritterlichen Gesinnung und Nächstenliebe und zur gegenseitigen Treue.

Art. 5

Die Mitgliedschaft zerfällt in folgende Kategorien:

1. Ehrenritter
2. Rechtsritter
3. Kommendatoren
4. Ehrenmitglieder

**Mitglieder-
kategorien**

Art. 6

Aufnahmegesuche sind von den zuständigen Subkommenden an den Kommendator zu richten, der sie dem Konvent mit seinem Antrag zum Entscheid unterbreitet. Ablehnung kann ohne Grundangabe erfolgen.

Aufnahme

Mit der vom Konvent beschlossenen und vom Herrenmeister bestätigten Aufnahme wird das neue Mitglied zum Ehrenritter ernannt und erhält das Recht zum Tragen der Ehrenzeichen.

Ehrenritter

Die Ernennung zum Rechtsritter erfolgt auf Antrag des Kommendators durch den Konvent und wird nach Bestätigung durch den Herrenmeister von diesem vollzogen. Für die Ernennung müssen in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Rechtsritter

- mindestens 7 Jahre Mitgliedschaft
- Erbringung besonderer Leistungen, wie z. B. durch Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe innerhalb des Ordens.

Art. 7

Die Mitglieder bezahlen mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag, deren Höhe auf Antrag des Konvents vom Rittertag festgelegt wird. Erfolgt die Aufnahme in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, so beginnt die Beitragspflicht im darauffolgenden Jahr.

**Eintrittsgeld,
Jahresbeitrag**

Der Kommendator kann in berechtigten Fällen ausnahmsweise für einzelne Mitglieder von den festgelegten Beträgen nach unten abweichen.

Art. 8

Ehrenmitglieder Der Konvent ist berechtigt, auf Antrag des Kommendators Persönlichkeiten, die sich um die Kommende verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied zu ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Ehrenritter.

Art. 9

Austritt Mitglieder, die aus der Kommende austreten wollen, haben ihren Entschluss und dessen Gründe vorher mit dem Kommendator zu besprechen.

Art. 10

Ausschluss Der Rittertag ist befugt, Mitglieder, die sich durch Nichteinhaltung der in Artikel 4 erwähnten Pflichten eines weiteren Verbleibens in der Kommende nicht würdig erweisen, aus der Kommende auszuschliessen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Aus der Kommende austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Ein Mitglied, das beharrlich die der Kommende zustehenden Beiträge nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zahlt, sei es, weil es nicht will, sei es, weil es nicht erreichbar ist, gilt als ausgeschieden. Der Kommendator ist befugt, dieses Ausscheiden festzustellen oder, nach Rücksprache mit dem zuständigen Subkommendenleiter, anders zu entscheiden. Im Ausnahmefall ist, mit Zustimmung des Herrenmeisters, Wiederaufnahme durch den Rittertag möglich.¹

¹ Absatz 3: angefügt durch Beschluss am Rittertag vom 28. Mai 2005 in Basel.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe der Kommende sind:

1. der Rittertag
2. der Konvent
3. die Kontrollstelle

Organe

Art. 12

Der Rittertag ist die Versammlung der Mitglieder der Kommende. Er wird vom Konvent in der Regel mindestens einmal pro Jahr 20 Tage vor dem Versammlungstag mit Angaben der Traktanden einberufen.

Rittertag

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Versammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13

Der Rittertag hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Kommendators, der Mitglieder des Konvents und der Kontrollstelle,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Konvents,
3. Abnahme der Rechnung und Entlastung des Konvents,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und über die Auflösung der Kommende,
5. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Festsetzung der Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages,
7. Beschlussfassung über alle weiteren vom Konvent vorgelegten Geschäfte.

**Befugnisse
des Rittertages**

Art. 14

Vorsitz Den Vorsitz führt der Kommendator, in seiner Verhinderung das nach Zugehörigkeit zur Kommende älteste Mitglied des Konvents.

Art. 15

Abstimmungen und Wahlen Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Unter Vorbehalt von Artikel 23 ist der Rittertag ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Mit Ausnahme von Art. 10, 22 und 23 werden die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, doch kann durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung oder Wahl erfolgen. Der Kommendator hat bei Abstimmungen und Wahlen den Stichtescheid.

Art. 16

Konvent Der Konvent besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Kommendator, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Pressereferenten und den Beisitzern zusammen. Die Mitglieder des Konvents werden mit Ausnahme des Kommendators auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Subkommenden sind bei der Besetzung des Konvents gebührend zu berücksichtigen.
Der Konvent wird durch den Kommendator einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Art. 17

Befugnisse des Konvents Der Konvent begutachtet alle ihm vom Kommendator oder von den Mitgliedern unterbreiteten Geschäfte und entscheidet darüber, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht dem Rittertag oder dem Kommendator zusteht.

Art. 18

Der Kommendator wird auf Vorschlag des Konvents durch den Rittertag für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Ernennung bzw. Wiederwahl tritt erst nach der Bestätigung durch den Herrenmeister in Kraft.² **Kommendator**

Dem Kommendator stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz des Rittertages oder des Konvents vorbehalten sind.

Der Kommendator vertritt die Kommende im Kapitel des Johanniterordens und nach aussen. Der Kommendator legt die vom Kapitel gefassten Beschlüsse dem Rittertag zur Genehmigung vor.

Er hat rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Im Falle seiner Verhinderung wird er durch das nach Zugehörigkeit zur Kommende älteste Mitglied des Konvents vertreten.

Art. 19

Der Rittertag wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder als Kontrollstelle. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sind sie wieder wählbar. **Kontrollstelle**

Art. 20

Die Mitglieder sind verpflichtet, allfällige Streitigkeiten untereinander ehrengerichtlich zu erledigen. **Schiedsgericht**

Der Kommendator bestellt das Schiedsgericht und setzt das einzuhaltende Verfahren im Einverständnis mit den Parteien fest. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig.

Art. 21

Die Bekanntmachungen der Kommende erscheinen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich und/oder im Mitteilungsblatt des Johanniterordens. **Bekanntmachungen und Mitteilungen**

² Absatz 1: neu gefasster Text durch Beschluss am Rittertag vom 28. Mai 2005 in Basel

IV. Satzungsänderungen und Auflösung

Art. 22

**Satzungs-
änderung** Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Sie bedürfen der Zustimmung des Herrenmeisters.

Art. 23

Auflösung Die Auflösung der Kommende kann jederzeit durch den Rittertag beschlossen werden. Es müssen jedoch am Rittertag mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Über allfälliges Vermögen entscheidet der Rittertag, doch muss solches ausschliesslich wohltätigen Zwecken zugeordnet werden.

V. Inkrafttretung

Also beschlossen am Rittertag vom 28. Juni 1975.

Genehmigt durch den Herrenmeister am 23. Juni 1975.

Schweizerische Kommende des Johanniterordens

Der Kommendator:
Helmuth v. Graffenried

Der Schriftführer:
Hans-Fritz v. Tscharnner

(neu gedruckt Dezember 2011)